

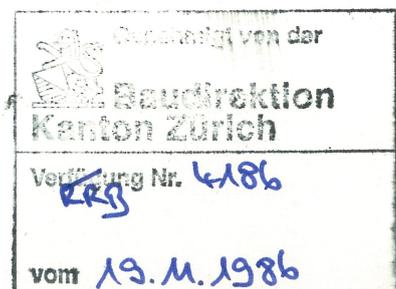
**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich
Limmattalstrasse 289

**Schutzzonenreglement
für die Grundwasserfassung "Tambel"
und die Quelfassungen der Wasserwerke
Herrliberg und Erlenbach
im Grundwassergebiet Tambel - Wetzwil
Gemeinde Herrliberg / ZH**

mit Schutzzonenplan 1: 1000

16. Dezember 1984



GEMEINDE HERRLIBERG
GEMEINDE ERLNBACH

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG "TABEL"
UND DIE QUELLFASSUNGEN DER WASSERWERKE
HERRLIBERG UND ERLNBACH
IM GRUNDWASSERGEBIET VON TABEL-WETZWIL

GEMEINDE HERRLIBERG

16. Dezember 1984

Vom Gemeinderat Herrliberg festgesetzt am: **25. März 1986**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


.....


.....

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich,

Nr. **4.186** vom **19. Nov. 1986**

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:





I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutze des Grundwassers und der Grundwasserfassung "Tambel", sowie der Quellfassungen "Rietquelle", "Spritzenhaus-Quelle", "Schlössli-Quelle" und "Aeberli-Quelle" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der "Fassungsbereich" (Zone I), die "engere" Schutzzone (Zone II) und die "weitere" Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung "Tambel" und die unter Art. 1 aufgeführten Quellfassungen bilden Schutz zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, vom 8. Oktober 1971.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutz zonenplan im Massstab 1:1000 des Büros Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 16.12.1984. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. "Weitere" Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der "weiteren" Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a. Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b. Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch, d.h. mindestens alle 5 Jahre kontrolliert werden.
- c. Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altagautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächten ist verboten.
- d. Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e. Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

- f. Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g. Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind erlaubt.
- Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem SICKerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.
- Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

2. "Engere" Schutzzone (Zone II)

- Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der "engeren" Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a. Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

- b. Strasse mit Ausnahme von lit. c sind nicht durch die Zone II zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die Zone II ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5, sowie Art. 8.
- c. Die Erstellung von Flurwegen für landwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- d. Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- e. Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 5, lit. g.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
- f. Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten. Die Verwendung von Jauche kann unter folgenden Einschränkungen zugelassen werden:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind zwei bis drei Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
 - Permanente Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- g. Innerhalb der im Schutzzonenplan vom 16.12.1984 speziell dargestellten Zone IIa ist das Ausbringen von Jauche verboten.
- h. Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- i. Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.

3. "Fassungsbereich" (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

- Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:
- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art,
 - jegliche Verletzung der Grasnarbe,
 - jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: In den Zonen I und II der Schlössli-Quelle und der Spritzenhaus-Quelle entlang der Lindenstrasse ist das Versickern von Oberflächenwasser am Strassenrand durch bauliche Massnahmen (z.B. Bitumenhochbord und dichte Entwässerung) zu verhindern.

Art. 9: Der Flurweg in der Zone I der Schlössli-Quelle ist mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher Verkehr). Das Parkieren im "Fassungsbereich" ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Art. 10: Ausserhalb des Waldes ist der "Fassungsbereich" einzuzäunen. Auf Zusehen hin kann auf eine Umzäunung verzichtet werden, solange keine Missstände auftreten und der "Fassungsbereich" im Gelände deutlich markiert ist (z.B. durch Bepflanzung mit Büschen, etc.).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Herrliberg im Einvernehmen mit den Fassungseigentümern und dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 13: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.